

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Kleinblittersdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 87 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I. S. 1086), hat der Gemeinderat am 25.06.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Ergebnishaushalt				
die Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
die Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.805.000,00	0,00	890.000,00	8.695.000,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.805.000,00	0,00	2.410.000,00	10.215.000,00
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5

Die bisherigen Festsetzungen zur Verringerung der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage werden nicht geändert.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 11. Dezember 2025 beschlossene Stellenplan.

Kleinblittersdorf, den 25.06.2026



Der Bürgermeister
Rainer Lang